

wenn sie sich für Erlassung des Gesetzes im Allgemeinen ohne besondere Auslassung über dessen Nützlichkeit oder Nothwendigkeit ausspricht; denn obgleich auch in der letztverflossenen Periode Kompetenzstreitigkeiten an die interimistische Behörde nicht gediehen sind und also das praktische Bedürfnis sich billig bezweifeln läßt, so dürfte die Ständeversammlung sich doch wohl kaum entbrechen dürfen, für Erlassung eines Gesetzes sich zu erklären, welches in der Verfassungsurkunde zugesagt und auf zwei hintereinander folgenden Landtagen von ihr selbst erbeten worden ist.

Hieraus ergeben sich zugleich die Gesichtspunkte, welche bei Beurtheilung der Regierungsvorlage ins Auge zu fassen sein dürften, es sind dies nach dem Dafürhalten der Deputation außer der Beobachtung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde:

a.) In Betreff der Organisation der Behörde, eine möglichst freie Stellung derselben unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der Justiz und der Verwaltung.

b.) In Betreff des Verfahrens möglichste Verkürzung, um das Verschleppen der Sachen durch Kompetenzstreit zu vermeiden.

Nachdem zur allgemeinen Debatte, die sonst hier beginnen würde, sich Niemand meldet, geht man sofort zur besondern Berathung des Gesetzes über.

Der Eingang und §. 1 lauten:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u.

bestimmen wegen Organisation einer besondern Behörde, welche nach §. 47 der Verfassungsurkunde über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden in letzter Instanz entscheiden soll, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§. 1. (Errichtung der Behörde.) Es besteht künftig eine besondere collegialische Behörde unter dem Namen: Commission für Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

Die Deputation hat hierbei nichts zu bemerken gefunden; auch findet sich die Versammlung nicht veranlaßt, etwas zu erinnern, und auf die vom Präsidio gestellte Annahmefrage wird diese §. einstimmig genehmigt.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir, die §§. 2, 3 und 4 zusammen vorzutragen, da sich die Motiven über die erwähnten drei §§. gemeinschaftlich verbreiten:

§. 2. (Fälle, in denen die Behörde zu entscheiden hat.) Diese Behörde hat zu entscheiden: a) wenn in einem Falle darüber, ob die Sache zur Kompetenz der Justizbehörden oder zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehöre, insbesondere auch, ob in einer Sache, welche ursprünglich Verwaltungssache ist, der Rechtsweg stattfindet, Meinungsverschiedenheit zwischen Justizbehörden und Verwaltungsbehörden entstanden, und auch eine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem beteiligten Verwaltungsministerium nicht zu Stande gekommen ist.

§. 3. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Meinungsverschiedenheit darin besteht, daß sowohl die Justizbehörde, als die Verwaltungsbehörde die Kompetenz für sich in Anspruch nimmt (positiver Kompetenzstreit), oder darin, daß eine jede die Kompetenz von sich ablehnt und die andere Behörde für competent hält (negativer Kompetenzstreit).

§. 4. Die Entscheidung der §. 1 genannten Commission tritt ferner ein, nach §. 18 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835, b) wenn über dergleichen Kompetenzstreitigkeiten, die in einem Falle zwischen Justizbehörden und Verwaltungsbehörden entstanden sind, eine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem beteiligten Verwaltungsministerium zwar erfolgt ist, diese Vereinigung aber gegen die Ansicht der Gerichte dahin geht, daß nicht die Justizbehörde, sondern die Verwaltungsbehörde competent, oder daß ein Fall, wo der Rechtsweg stattfindet, nicht vorhanden sei, und nunmehr von einer beteiligten Privatperson, die das Gegentheil behauptet, weiter auf die Entscheidung dieser Commission provocirt wird.

Die Motive hierzu lauten:

Der Gesetzentwurf hat einen dreifachen Gegenstand, er bestimmt nämlich:

- I. die Fälle, in denen die nach §. 47 der Verfassungsurkunde zu errichtende besondere Behörde zu entscheiden hat,
- II. die Organisation der Behörde,
- III. das Verfahren.

Was zu I. die Fälle betrifft, in denen die zu errichtende Behörde entscheiden soll (§§. 2 bis 5), so ergeben sich dieselben theils aus §. 47 der Verfassungsurkunde selbst, theils aus §. 18 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse u. u. vom 28. Januar 1835 und es sind darnach zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich die beiden Fälle:

a) wenn das Justizministerium und das beteiligte Verwaltungsministerium darüber, ob die Justizbehörde oder die Verwaltungsbehörde competent sei, ob der Rechtsweg im vorliegenden Falle stattfindet oder nicht, sich nicht haben vereinigen können,

b) wenn sie sich zwar vereinigt haben, diese Vereinigung jedoch im Widerspruch mit den richterlichen Behörden für die Kompetenz der Verwaltungsbehörde und gegen die Kompetenz der Justizbehörde oder gegen die Statthaftigkeit des Rechtsweges erfolgt ist, und eine beteiligte Privatperson, welche die Kompetenz der Justiz behauptet, dagegen auf die Entscheidung der erwähnten besondern Behörde provocirt.

Zwischen beiderlei Fällen besteht eine wesentliche Verschiedenheit, welche namentlich auf die Bestimmungen über das Verfahren Einfluß äußert, beide haben jedoch mit einander gemein, daß über die Kompetenz eine Differenz zwischen Justizbehörden und Verwaltungsbehörden entstanden sein muß, welche unerledigt an die Ministerien gediehen, und über welche zwischen letztern communicirt worden ist. Es folgt daraus, daß ein lediglich von einer beteiligten Privatperson ausgehender Widerspruch, während von Behörden die Kompetenz überall nicht in Zweifel gezogen oder bestritten wird, die Entscheidung jener Behörde nicht herbeiführen kann, und daß namentlich der Privatbeteiligte sich auf den Ausspruch jener Behörde zu berufen nicht befugt ist, wenn die Gerichte selbst ihre Incompetenz oder die Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen haben.

Referent Prinz Johann: Es ist hier nur eines Falles, der im Kompetenzgesetz §. 18 nicht erwähnt wurde, mit gedacht, der Fall des sogenannten negativen Kompetenzstreites, und es folgt von selbst, daß in diesem Falle eine Provocation von Seiten einer beteiligten Privatperson, gegen die Vereinigung der verschiedenen Ministerien nicht stattfindet, weil hier das Gericht sich einverstanden erklärt, indem es vorher die Kompetenz abgelehnt hat. Der Fall ist aber ein anderer, wenn